



Neues Namensrecht ab 2013

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Namens- und Bürgerrecht in Kraft, welches die Doppelnamen abschafft, Allianznamen aber bestehen lässt. Im Laufe des Jahres 2013 können Namensänderungen auf einfache Weise beantragt werden.

Einführung

Das neue Namensrecht ist in den Art. 30a, 119, 160 f. und 270–270b ZGB (*Schweizerisches Zivilgesetzbuch*) geregelt und das neue Bürgerrecht in den Art. 267a und 271 ZGB.

Das Parlament hat es am 30. September 2011 beschlossen (AS 2012, 2569). Die neuen Bestimmungen wollen eine *Gleichstellung der Ehegatten* im Bereich des Namens- und des Bürgerrechts erreichen.

Grundsätzlich behält jeder Ehegatte nach der Heirat seinen Namen und sein Bürgerrecht. Die Ehegatten können stattdessen einen gemeinsamen Familiennamen wählen (den Ledignamen der Ehefrau oder den Ledignamen des Ehemannes), aber es besteht kein Zwang mehr für eine solche Wahl.

Doppelnamen (wie Leutenegger Oberholzer) wird es nicht mehr geben, bestehende Doppelnamen dürfen aber weiter geführt werden. Allianznamen (Bindestrich-Namen wie Widmer-Schlumpf) haben keine amtliche Bedeutung und dürfen weiterhin auch neu gebildet und geführt werden. Die Wahl eines anderen Namens ändert nichts am vorhandenen Bürgerrecht.

Bei den *Kindern* ist es nochmals etwas komplizierter: Das Kind von verheirateten Eltern erhält (falls vorhanden) den gemeinsamen Familiennamen oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, denjenigen Ledignamen, welchen die Eltern bei der Eheschliessung für das Kind als seinen Namen gewählt haben.

Das Kind von nicht verheirateten Eltern erhält grundsätzlich den Ledignamen der Mutter. Wenn gemeinsame elterliche Sorge besteht, können die Eltern auch bestimmen, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Die Kinder erhalten das mit dem jeweiligen Namen korrespondierende Bürgerrecht.



Namen der Ehegatten: Heirat

Bei einer *Heirat ab 2013* ändert sich durch die Heirat nichts am Namen und am Bürgerrecht der Ehegatten. Beide behalten die vor der Heirat geführten Familiennamen und Heimatorte.

Die Brautleute können jedoch vor der Heirat gemeinsam erklären, dass sie den ledigen Familiennamen der Braut (Ledignamen) oder denjenigen des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen wählen möchten.

Beispiel in der untenstehenden Tabelle:

Herr Müller (geschieden; Ledignamen Moser) und Frau Buser Meyer (verwitwet; Ledignamen Bucher) heiraten.

Sie haben seit dem 1. Januar 2013 folgende Möglichkeiten für die Namensführung (kursive Schrift bedeutet, dass eine Wahl notwendig ist.)

Mann	Frau	Kinder
Müller	Bucher Meyer	<i>Moser oder Bucher</i>
Müller	<i>Bucher</i>	<i>Moser oder Bucher</i>
<i>Moser</i>	Bucher Meyer	<i>Moser oder Bucher</i>
<i>Moser</i>	<i>Bucher</i>	<i>Moser oder Bucher</i>
<i>Moser</i>	<i>Moser</i>	Moser
<i>Bucher</i>	<i>Bucher</i>	Blanc

Bei einer *Heirat vor 2013*, was auf die Mehrzahl der Ehen zutrifft, kann es der Wunsch eines Ehegatten sein, dass er seinen ledigen Familiennamen wieder annehmen möchte.

Dies trifft vor allem auf Ehefrauen zu, welche in der Vergangenheit regelmässig den Familiennamen des Ehemannes angenommen haben. Diese Änderung bedarf einer Erklärung und kann auf dem Zivilstandsamt vorgenommen werden, indem man dort mit dem Pass oder der ID vorbeigeht.



Name der Ehegatten: Auflösung der Ehe

Nach einer *Auflösung der Ehe*, sei dies durch Scheidung, Ungültigerklärung oder Ableben eines Ehegatten (Verwitwung), besteht ebenfalls die Möglichkeit, den ledigen Namen durch entsprechende Erklärung wieder anzunehmen.

Namen der Kinder

Geburt ab 2013

Die Kinder von verheirateten Eltern erhalten deren gemeinsamen Familiennamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, müssen sie (gemeinsam) erklären, ob das Kind den ledigen Familiennamen der Mutter oder den ledigen Familiennamen des Vaters erhalten soll. Diese Erklärung erfolgt entweder beim Ehevorbereitungsverfahren oder dann beim Ausfüllen der Namenskarte nach der Geburt.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, erhält das Kind grundsätzlich den ledigen Familiennamen der Mutter. Wenn auch der Vater Inhaber der elterlichen Sorge ist, können die Eltern gemeinsam erklären, dass das Kind den ledigen Familiennamen des Vaters führen soll. Dazu muss der rechtskräftige Vertrag über das Sorgerecht im Original vorliegen.

Geburt vor 2013

Führen die verheirateten Eltern durch eine Erklärung nach dem 1. Januar 2013 neu keinen gemeinsamen Familiennamen mehr, können sie weiter gemeinsam erklären, dass das Kind neu den ledigen Familiennamen des anderen Elternteils führen soll. Das über 12jährige Kind muss einer solchen Änderung zustimmen.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und führt das Kind den Namen der Mutter, so können die Eltern erklären – sofern der Vater Mitinhaber der elterlichen Sorge ist –, dass das Kind den ledigen Familiennamen des Vaters tragen soll. Das über 12jährige Kind muss dieser Änderung ebenfalls zustimmen. Zudem muss der rechtskräftige Vertrag über das Sorgerecht im Original vorliegen.

Wurde der Vater vor dem 1. Januar 2013 Mitinhaber der elterlichen Sorge, ist die Abgabe einer derartigen Erklärung noch bis Ende 2013 möglich. Wird die elterliche Sorge dem Vater erst im Jahr 2013 oder später übertragen, kann die Erklärung innert einem Jahr seit der Übertragung der elterlichen Sorge abgegeben werden.



Eingetragene Partnerschaft

Eintragung ab 2013

Die Partnerinnen und Partner können vor der Eintragung erklären, den ledigen Familiennamen eines bzw. einer der Partnerinnen bzw. Partner führen zu wollen. Ohne eine solche Erklärung hat die Eintragung keinen Einfluss auf den Namen.

Eintragung vor 2013

Haben Partnerinnen und Partner die Partnerschaft zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2012 begründet, haben sie die Möglichkeit, bis Ende 2013 nachträglich einen der ledigen Namen zum gemeinsamen Partnerschaftsnamen zu bestimmen.

Vorgehen in einzelnen Fällen

Darf man den bei der Heirat erworbenen Doppelnamen (z. B. Meyer geb. Müller) behalten?

Ja, bisher erworbene Doppelnamen dürfen weiter geführt werden. Dazu muss man nichts unternehmen.

Wie muss man vorgehen, um den heutigen Doppelnamen (z. B. Leutenegger Oberholzer) durch den früheren Ledignamen zu ersetzen?

Ein Ehegatte, der vor dem 1. Januar 2013 bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, kann auf dem Zivilstandsamt (seiner Gemeinde oder an einem anderen Ort in der Schweiz) gegen eine Gebühr von 75 Franken erklären, dass er wieder seinen Ledignamen annehmen möchte.

Können auch nach dem 1. Januar 2013 noch Doppelnamen gebildet werden?

Nein, diese Möglichkeit gibt es nicht mehr. Wenn Frau Meyer Herrn Müller heiratet kann sie ihren eigenen Namen (Meyer) weiterführen oder den Namen des anderen Ehegatten (Müller) als Familiennamen wählen. Weitere Möglichkeiten bestehen nicht mehr.



Können auch nach dem 1. Januar 2013 noch Allianznamen gebildet werden?

Ja, dies ist der Fall. Zunächst die Erklärung, was ein Allianzname ist: Wenn Frau Schlumpf Herrn Widmer heiratet, kann sie die Allianznamen (Bindestrich-Namen) Widmer-Schlumpf oder Schlumpf-Widmer (je nach gewähltem Familiennamen) bilden. Der Allianzname ist nicht amtlicher Natur und erscheint deshalb nicht auf den Zivilstandsdocumenten. Er ist aber im Alltag sehr gebräuchlich und kann nach dem Ausweisgesetz weiterhin im Pass und auf der Identitätskarte eingetragen werden.

Können geschiedene oder verwitwete Ehegatten, welche weiter den Namen des früheren Ehegatten führen, neu wieder ihren Ledignamen annehmen?

Ja, eine solche Erklärung kann seit dem 1. Januar 2013 auch dann abgegeben werden, wenn die Scheidung oder der Tod des Ehegatten schon längere Zeit zurückliegen.

Bei der Heirat hat der Mann den Namen der Frau übernommen. Kann er nun nachträglich auch noch das Bürgerrecht der Ehefrau übernehmen?

Diese Frage wird durch kantonales Recht geregelt, und deshalb muss man sich bei der Heimatgemeinde der Ehefrau erkundigen.

Kann ein Kind, das vor dem 1. Januar 2013 geboren wurde und den gemeinsamen Familiennamen erhielt, nun den Ledignamen der Mutter übernehmen?

Wenn die Mutter (Keller) nach dem 1. Januar 2013 erklärt, dass sie ihren Ledignamen (Müller) wieder annehmen möchte, kann sie danach innert Jahresfrist (bis am 31. Dezember 2013) gemeinsam mit ihrem Ehemann (Keller) erklären, dass auch das Kind den Ledignamen der Mutter (Müller) erhalten soll.

Wenn Herr Keller (Ledigname: Keller) und Frau Müller (Ledigname: Müller) 1997 geheiratet haben, hatten sie die in der linken Hälfte der nachfolgenden Tabelle geschilderten Möglichkeiten für eine Namenswahl für sich und ihre vor 2013 geborenen Kinder.

Die rechte Hälfte der *untenstehenden Tabelle* zeigt, in welcher Weise diese Namen nun ab dem 1.1.2013 geändert werden können (kursive Schrift bedeutet Abgabe einer Erklärung).



Recht bis 2013

Mann	Frau	Kind
Keller	Keller	Keller
Müller	Müller	Müller
Keller	Müller Keller	Keller
Keller Müller	Müller	Müller

Recht ab 1.1.2013

Mann	Frau	Kind
Keller	<i>Müller</i>	<i>Müller</i>
<i>Keller</i>	Müller	<i>Keller</i>
Keller	<i>Müller</i>	<i>Müller</i>
<i>Keller</i>	Müller	<i>Keller</i>

Welchen Namen bekommt ein Kind, das nach dem 1. Januar 2013 geboren wird?

Das Kind bekommt den gemeinsamen Familiennamen oder – wenn es diesen nicht gibt – denjenigen Ledignamen, den die Eltern bei der Eheschliessung als gemeinsamen Namen der Kinder bezeichnet haben. Wenn eine solche Erklärung nicht abgegeben wurde, ist diese Wahl mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes gegenüber dem Zivilstandsbeamten zu treffen. Eine gemeinsame Erklärung kostet 75 Franken, einzeln abgegebene Erklärungen kosten je 60 Franken.

Wie ist es möglich, dass das Kind von nicht verheirateten Eltern den Namen des Vaters erhält?

Der Vater muss das Kind zuerst auf dem Zivilstandsamt anerkennen. Dies kann schon vor der Geburt erfolgen. Dann müssen Vater und Mutter bei der Kindesschutzbehörde die gemeinsame elterliche Sorge vereinbaren. Erst danach können die Eltern (innert eines Jahres) beim Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

Können gemeinsame Kinder eines Konkubinatspaares, die den Namen der Mutter tragen, neu den Namen des Vaters erhalten?

Ja, bei gemeinsamer elterlicher Sorge (Bestätigung durch die Kindesschutzbehörde) besteht die Möglichkeit, dass die Eltern zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2013 auf dem Zivilstandsamt erklären, dass ihr gemeinsames Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.



Kann eine geschiedene Frau, welche bei der Scheidung ihren Ledignamen wieder angenommen hat, nun dafür sorgen, dass auch ihre Kinder diesen Namen tragen?

Die Änderung der Namen der Kinder kann nur durch ein Gesuch um Namensänderung bei der Regierung des Wohnsitzkantons erfolgen. Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen dafür gelockert. Es müssen achtenswerte Gründe vorliegen.

Muss ein Ehegatte, der ein Kind hat, das nicht seinen Namen trägt, auf einer Reise ins Ausland mit dem Kind alleine in jedem Fall die Geburtsurkunde mit sich führen?

Nein, im Ausweis des Kindes kann auf Verlangen der Name der gesetzlichen Vertretung (in der Regel Mutter und Vater) eingetragen werden.

Wie kann eine Namensänderung beantragt werden, wenn Personen im Ausland wohnen?

Eine Namensänderung kann bei der schweizerischen Vertretung im Ausland (Konsulat, Botschaft) abgegeben werden, wenn die beantragende Person Schweizer Bürgerin oder Bürger ist (und nicht gleichzeitig Bürgerin oder Bürger des Wohnsitzstaates) oder wenn der Name, der mittels einer Namenserklärung geändert werden soll, gestützt auf Schweizer Recht gebildet wurde (das gilt somit auch für Ausländerinnen oder Ausländer).